

# Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn



**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom  
27.10.2014**

## Öffentlicher Teil

<b>Ort</b>	<b>Egenburg, Hauptstraße 14</b>
<b>Vorsitzender</b>	<b>Zech, Helmut</b>
<b>Schriftführer</b>	<b>Hirschvogel, Nadine</b>
<b>Eröffnung der Sitzung</b>	Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um <b>19:30 Uhr</b> für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht wurden.
<b>Anwesend</b>	<b>Von den 13 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderates sind 11 anwesend.</b> Zech, Helmut Mang, Harald Berglmeir, Stefan Erhart, Regina Gutmann, Michael Naßl, Bernhard Reindl, Klaus Riedlberger, Andreas Steinhart, Marianne Wild, Stefan Wolf, Manfred
<b>Es fehlen entschuldigt</b>	Lampl, Michael Taubinger, Adelheid
	Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat Pfaffenhofen a. d. Glonn somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.
<b>Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift</b>	Die letzte öffentliche Sitzungsniederschrift vom 06.10.2014 wird ohne Einwand genehmigt. 11 : 0

## 1 Bürgerfrageviertelstunde

### Sachverhalt:

Herr Rainer Schweiger, Eigentümer des Anwesens Landstraße 1 im Ortsteil Wagenhofen, wird ausnahmsweise die Gelegenheit gegeben sich zum Thema „Fällung von zwei Eichen“, zu äußern. Herr Schweiger erläutert seine Beweggründe und legt eine Kostenaufstellung über die durch wurzelbewuchs entstandenen Schäden vor.

Herr Bürgermeister Zech gab Frau Yvonne Höhne, Eigentümerin des benachbarten Anwesens Landstraße 4, ebenfalls die Gelegenheit ausführliche ihren Standpunkt dem Gremium darzustellen. Herr Bürgermeister Zech und die Gremiumsmitglieder beantworten Fragen zu diesem Sachverhalt.

## 2 Entwurf des Eingabeplanes Neubau von 7 Wohneinheiten im Baugebiet "Neue Wohnformen Egenburg"

### Sachverhalt:

Vorstellung des Entwurfs der Eingabeplanung zum Neubau von 7 Wohneinheiten im Baugebiet „Neue Wohnformen Egenburg“ durch den Architekten Herrn Achtelstetter. Kopien und Änderungsvorschläge der Verwaltung liegen dem Gemeinderat in Kopie vor.

Nach eingehender Diskussion kommt der Gemeinderat überein, dass Herr Achtelstetter zwei weitere Entwürfe ausarbeiten soll, da die Wohneinheiten 1 und 3 mit 102,50 m<sup>2</sup> hohe Gestehungskosten verursachen und damit wiederum der Preisunterschied zwischen dem Erwerb eines Grundstücks und Bau eines Doppelhauses und Erwerb dieser Wohneinheit zu gering ist.

Folgende Änderungen dieses Entwurfs sollen gegebenenfalls in die Planung mit einfließen:

### Kellergeschoss:

- Ausführung der Rampe des Kellerabgangs nur einseitig und dafür breiter, da ansonsten für ältere Menschen der Abstand zum Geländer zu groß ist um sich abzustützen
- Eingangstüre der Außentreppe von 1,01 auf 1,135 Rohbaumaß verbreitern
- 1 Kellerfenster des Fahrradraumes streichen (Kosteneinsparung)
- Kellerfenster der Kellerabteile 1 und 5 streichen (Kosteneinsparung; öffentlich nicht zugänglich)
- Kellerfenster im Hausanschlussraum streichen
- Zugang der Kellerabteile 2 und 3 verändern, um diese zu vergrößern und die Verkehrsflächen zu reduzieren

### Erdgeschoss:

- Haupteingangstüre von 1,01 auf 1,135 Rohbaumaß verbreitern

### Ansicht Süden:

- Ausführung der Fensterelemente des Kinderzimmers im EG und OG analog zu den Fenstern der Küche anpassen (keine feststehenden Elemente, kein französischer Balkon)

### Allgemein:

- Anpassung der Carportbreite im Bebauungsplan von 9,00 m auf 10,50 m
- Bei den größeren Wohneinheiten soll planerisch geprüft werden, ob ein Gäste-WC möglich ist
- Innerhalb der Wohnungen soll die Möglichkeit eines Waschmaschinenanschlusses bestehen
- Prüfung, ob Treppenhaus für einen liegenden Krankentransport geeignet ist

Es wurde kein Beschluss des Gemeinderates gefasst.

### 3 Vorstellung des Pädagogischen Zusatzprogramms des Kinderhauses Pfaffenhofen a.d. Glonn durch die Leitung Frau Christine Kalmbach

#### Sachverhalt:

Herr Bürgermeister Zech begrüßt Frau Christine Kalmbach, Leiterin des Kinderhauses Pfaffenhofen a.d. Glonn. Frau Kalmbach informiert den Gemeinderat anhand einer Präsentation über:

- Anzahl des pädagogischen Personals
- Anzahl der zu betreuenden Kinder
- Einteilung der Krippen – und Kindergartengruppen und deren Personalschlüssel
- Pädagogisches Grundprinzip
- Erläuterung der angebotenen Zusatzprogramme

Herr Bürgermeister Zech bedankt sich für die heutigen Erläuterungen und stellt nochmals die Bedeutung einer zukunftssträchtigen Kinderbetreuung heraus. Weiterhin erwähnt Herr Bürgermeister Zech die hohe Motivation und Qualität der Mitarbeiter, sowie die sehr gute Zusammenarbeit zwischen Personal, Elternbeirat, Eltern und dem Träger. Ebenfalls kam der Hinweis, dass Qualität auch mit dem entsprechend nötigen Personal und dem damit verbundenen finanziellen Aufwand einhergeht.

### 4 Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kinderhauses (Benutzungssatzung)

#### Sachverhalt:

Aus aktuellem Anlass sind wenige redaktionelle Änderungen der Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kinderhauses der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn (Benutzungssatzung) erforderlich. Beispielsweise sind in der Satzung vom 10.11.2011 Regelungen zur Ferienbetreuung in der Gemeinde enthalten, die es tatsächlich nicht gibt. Auch in § 6 wurden geringfügige Änderungen vorgenommen.

Den GemeinderätInnen ist mit der Einladung zur Sitzung ein neuer Entwurf der Benutzungssatzung zugegangen, die vorgenommenen Streichungen/Änderungen sind farblich markiert.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat Pfaffenhofen a.d. Glonn beschließt die Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kinderhauses der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn (Benutzungssatzung) in der vorgelegten Form rückwirkend ab 01.09.2014.

**Abstimmungsergebnis: 11:0**

### 5 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Kinderhauses der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn (Gebührensatzung)

#### Sachverhalt:

Aus aktuellem Anlass sind wenige redaktionelle Änderungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Kinderhauses der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn (Gebührensatzung) erforderlich. Beispielsweise sind in der Satzung vom 30.05.2012 Regelungen zur Ferienbetreuung in der Gemeinde enthalten, die es tatsächlich nicht gibt. Auch in § 5 wurden geringfügige Änderungen vorgenommen.

Ferner ist unter Berücksichtigung des „Preisindex“ auch eine moderate Erhöhung der Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Kinderhauses (Kinderkrippe und Kindergarten) der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn ab 01.09.2015 und ab 01.09.2018 um jeweils 4 % angezeigt.

# Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn

Das Defizit bei den laufenden Kosten (Verwaltungshaushalt) im Bereich „Tageseinrichtungen für Kinder“ hat sich in den letzten 10 Jahren wie folgt entwickelt:

2004:	108.880,25 €	2009:	130.286,55 €	2014	269.000	€
2005:	90.023,41 €	2010:	152.487,64 €			
2006:	99.060,06 €	2011:	156.191,47 €			
2007:	152.398,42 €	2012:	190.311,39 €			
2008:	152.825,35 €	2013:	250.711,26 €			

Unberücksichtigt sind dabei kalkulatorische Kosten (Abschreibung, Verzinsung) für das Kindergartengebäude und -grundstück. Alleine aus den Bau- und Anschaffungskosten für das neue Kinderhaus würden sich hierfür ein Aufwand in Höhe von rund 35.000 € jährlich errechnen (bereits unter Berücksichtigung der staatlichen Zuweisungen, bei einem kalkulatorischen Zinssatz von 3 %).

Auch die Anzahl der Planstellen ist deutlich gestiegen:

2005:	5,33	2009:	5,97	2012:	11,74
2006:	5,09	2010:	8,22	2013:	11,03
2007:	3,83	2011:	9,19	2014:	13,86
2008:	3,76				

Die hochgerechneten Personalkosten für ein Jahr liegen derzeit (Stand Sept. 2014) bei 417.885 €. Bei einer angenommenen Personalkostensteigerung von 3 % jährlich (allgemeine Tariferhöhungen und individuelle Gehaltssteigerungen, z.B. durch Stufenaufstieg) würden sich damit folgende Personalkosten errechnen:

2015:	430.420 €	2016:	443.330 €	2017:	456.630 €	2018:	470.330 €
-------	-----------	-------	-----------	-------	-----------	-------	-----------

Das hochgerechnete Gebührenaufkommen für ein Jahr liegt derzeit (Stand September 2014) bei 102.634 €. Bei einer Erhöhung um jeweils 4 % würden sich diese Einnahmen auf 106.740 € (erste Erhöhung) bzw. 111.010 € (zweite Erhöhung) steigern.

Eine Besonderheit bei der Gebührengestaltung der Gemeinde Pfaffenhofen liegt darin, dass für Geschwisterkinder die Ermäßigung (derzeit 30 % für das zweite und 50 % für das dritte und weitere Kinder) unabhängig davon gewährt wird, ob mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen. So fällt bei den meisten anderen Gemeinden die Geschwisterermäßigung z.B. für das zweite Kind weg, wenn das erste Kind in die Schule kommt. Diese besondere Regelung verursacht hochgerechnet auf ein Jahr (Stand September 2014) derzeit Mindereinnahmen in Höhe von 19.253 €. Würde die Ermäßigung auf 20 % für das zweite und 40 % für das dritte und weitere Kinder abgesenkt, würden sich diese Mindereinnahmen um 6.300 € auf dann 12.953 € vermindern.

Den GemeinderätInnen ist mit der Einladung zur Sitzung ein neuer Entwurf der Gebührensatzung zugegangen, die vorgenommenen Streichungen/Änderungen sind farblich markiert.

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat Pfaffenhofen a.d. Glonn beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Kinderhauses der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn (Gebührensatzung) in der vorgelegten Form rückwirkend ab 01.09.2014.

**Abstimmungsergebnis: 11:0**

## **6 Geschäftsordnung für den Gemeinderat Pfaffenhofen a.d. Glonn; § 9 Einzelne Aufgaben des Ersten Bürgermeisters**

### **Sachverhalt:**

§ 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Pfaffenhofen a.d. Glonn regelt, dass der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu 2.000,00 EUR im Einzelfall (jeweils bei Erlass, Niederschlagung, Stundung, Aussetzung der Vollziehung und Forderungsverzicht) Aufgabe des Ersten Bürgermeisters ist.

### **Definitionen:**

Niederschlagung (§ 261 AO): Fälligkeit des Anspruches wird nicht verändert und hat nicht das Erlöschen der Forderung zur Folge (spätere Wiederaufnahme des Verfahrens ist jederzeit möglich insofern der Schuldner wieder zahlungsfähig ist). Durch die Niederschlagung soll überflüssiger, sinnloser oder unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand vermieden werden. Gegenüber dem Schuldner wirkt sich die Niederschlagung lediglich als tatsächliches Unterlassen von Einziehungsmaßnahmen für den Zeitraum der Niederschlagung aus.

Stundung (§ 220 AO): Hinausschieben der eingetretenen oder eintretenden Fälligkeit des Anspruches aus dem Steuerschuldverhältnis durch Verwaltungsakt (und zwar aus Billigkeitsgründen). Die Verschiebung der Fälligkeit bedeutet, dass im Zeitpunkt der ursprünglichen Fälligkeit Verzug und Säumnis ausgeschlossen sind, so dass Säumniszuschläge nicht entstehen. Dafür werden für die Dauer der gewährten Stundung nach § 234 AO Stundungszinsen erhoben, wenn auf diese nicht aus Billigkeitsgründen verzichtet wird.

In letzter Zeit musste sich der Gemeinderat Pfaffenhofen a.d. Glonn häufig mit „Stundungsangelegenheiten“ befassen, weil diese aufgrund des o. a. „Rahmens“ nicht vom Ersten Bürgermeister in eigener Zuständigkeit bzw. im Wege der lfd. Verwaltungstätigkeit entschieden werden konnten, selbst dann nicht, wenn ein entsprechender Ratenplan bei den jeweiligen SchuldnerInnen vorhanden war und eine regelmäßige sowie pünktliche Ratenzahlungsleistung einschlägig ist.

Es wird daher vorgeschlagen, dass § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Pfaffenhofen a.d. Glonn zum nächstmöglichen Zeitpunkt wie folgt lauten soll:  
die Niederschlagung und die Stundung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall: - Niederschlagung 10.000,00 EUR, - Stundung 10.000,00 EUR.

Die Rechtslage erfordert zur Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Pfaffenhofen a.d. Glonn vom 07.05.2014 einen Beschluss des Gemeinderates in öffentlicher Sitzung.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Pfaffenhofen a.d. Glonn beschließt nachfolgende Änderung von § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Pfaffenhofen a.d. Glonn vom 07.05.2014:

§ 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt lauten:

der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall: - Niederschlagung 10.000,00 EUR, - Stundung 10.000,00 EUR.

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Gemeinderat mit der nächsten Sitzungseinladung eine aktualisierte Fassung der Geschäftsordnung zu übersenden.

**Abstimmungsergebnis: 11:0**

**7 Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Unterumbach "Nördlich der Dorfstraße" zur Errichtung einer Garage auf dem Grundstück Flst.-Nr. 38/2, Gemarkung Unterumbach, St.-Florian-Weg 3**

**Sachverhalt:**

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Unterumbach „Nördlich der Dorfstraße“.

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Garagen nur an den dafür ausgewiesenen Flächen oder innerhalb des Bauraumes für das Hauptgebäude zulässig.

Der Antragsteller plant die Errichtung einer Einfachgarage (2,98 x 6,00 m) mit Satteldach am Nordwesteck seines Grundstückes außerhalb des Bauraumes.

Die Nachbarn haben ihre schriftliche Zustimmung zum Vorhaben erteilt.

**Beschluss:**

Dem Antrag wird zugestimmt.

Auf der Garage ist ein Satteldach gemäß den Vorgaben des Bebauungsplanes mit einer Dachneigung von 25-35 Grad zu errichten.

**Abstimmungsergebnis: 11:0**

**8 Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Flst.-Nr. 14, Gemarkung Unterumbach, Ziegelstatt 4**

**Sachverhalt:**

Das Bauvorhaben liegt einem Bereich ohne Bebauungsplan.

Die Stellplätze werden gemäß der gemeindlichen Stellplatzsatzung nachgewiesen.

Bei der im Lageplan eingezeichneten Grenze, die durch die geplante Garage verläuft, handelt es sich nicht um eine Grundstücksgrenze, sondern lediglich um eine Nutzungsartengrenze, die vom Vermessungsamt festgelegt wurde.

**Beschluss:**

Dem Bauantrag wird zugestimmt.

Eine evtl. notwendige Randsteinabsenkung geht zu Lasten der Bauherren.  
Ebenfalls zu Lasten der Bauherren geht ein 2. Kanalanschluss, falls dieser gewünscht wird.  
Sollte das Grundstück real geteilt werden, ist ein Geh- und Fahrrecht im Grundbuch einzutragen.  
Von Seiten der Gemeinde wird auf die mögliche Hochwassergefahr ausgehend vom angrenzenden Bach hingewiesen. Mögliche Schutzvorkehrungen sind von den Bauherren selbst zu erbringen. Die bestehende Böschung am Bach darf nicht verändert werden.

**Abstimmungsergebnis: 11:0**

## 9 Informationen

### Sachverhalt:

#### Tagesordnungspunkte aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung, die veröffentlicht werden können:

- Der Verwaltung lag ein Antrag auf Zustimmung zur Verlegung einer Fernwärmeleitung in der Wachstraße in Wagenhofen vor. Der Gemeinderat stimmte dem Antrag zu. Es ist eine Dienstbarkeit analog den in der Vergangenheit abgeschlossenen Dienstbarkeiten für Heizleitungen abzuschließen. Da der Unterbau der Wachstraße evtl. bei einer Sanierung der Straße ausgetauscht werden muss, muss die künftige Heizleitung mindestens 1,50 m tief zum Liegen kommen.
- Im Zuge der Erneuerung der Tragschicht der Kreisstraße DAH 7 (Stockach-Miesberg) durch den Landkreis Dachau wurde von der Verwaltung bei der ausführenden Firma Schweiger Straßenbau GmbH angefragt, ob zu gleichen Konditionen die Zufahrtsbereiche zum Gemeindeteil Weitenried (östlicher und westlicher Abzweig St 2052) mit überzogen werden kann. Der Gemeinderat beschloss, den vorhandenen Asphaltaufbau zu belassen und mit einer neuen Deckschicht von der Firma Schweiger Straßenbau GmbH zu den Konditionen der Ausschreibung der Kreisstraße DAH 7 des Landkreises Dachau überziehen zu lassen. Innerorts ist zum jetzigen Zeitpunkt keine Maßnahme geplant.

#### Begründung:

Wegen des Baujahres kann nach großer Wahrscheinlichkeit von einem Vollausbau ausgegangen werden. Folgende Arbeiten sind nach Auffassung der Verwaltung erforderlich:

- Frostsicherer Unterbau
- Wasserführung
- Straßenbeleuchtung
- Speedpipe

Für eine solche Maßnahme wäre ein größerer Vorlauf erforderlich. Haushaltsmittel stehen für eine Maßnahme dieses Umfangs momentan nicht zur Verfügung.

- Der Gemeinderat beauftragte mit dem Beschluss in der Gemeinderatssitzung vom 16.09.2013 dass das Fachplanungsbüro Team für Technik aus München mit der Grundlagenermittlung für die Anwesen Weberstraße 4 und Pfarrstraße 5 und 8, welche Interesse an einem nachträglichen Anschluss an die Nahwärmeversorgung im Zuge der Dorferneuerung bekundet hatten. Die Grundlagenermittlung ergab die Möglichkeit des Anschlusses für Weberstraße 4 und Pfarrstraße 5. Mit diesen beiden Eigentümern kam es nun auch zum Abschluss des Vertrages für Anschluss und Wärmelieferung. Laut Anschluss- und Wärmeliefervertrag obliegt es dem Wärmeversorger, der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn, den Hausanschluss, bestehend aus der Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage, zu errichten. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilernetzes und endet mit der Wärmeübergabestation. Gemeinderat beschloss die Vergabe der Verlegung der Nahwärmeleitung an die Firma Riebling Tiefbau GmbH und das Liefern und Einbauen der Wärmeübergabestation an die Firma Erich Rottenkolber zu vergeben

## Herr Bürgermeister Zech informiert über folgende Punkte:

- Einigung aller Bürgermeister über die Verteilung von Asylbewerbern im Landkreis Fürstentfeldbruck nach Berechnungsschlüssel
  
- Da sich bei der Verwaltung die Beschwerden bezüglich der durch die Maisernte verunreinigten Straßen häufen, wurde bei Herrn Wacht von der Polizeiinspektion Dachau und Herrn Krem vom Landratsamt Dachau, Verkehrsbehörde, die rechtliche Sachlage geklärt.  
Ergebnis:  
Die absolute und eindeutige Reinigungs- und Absicherungspflicht liegt beim Verursacher. Dies bedeutet, dass während der Arbeiten die Straße durch Beschilderung gesichert werden muss. Weiterhin ist die Straße unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten zu reinigen und in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.  
In der nächsten Bürgerinfo der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn soll ein Bericht zu diesem Thema erscheinen.
  
- Einladung zum Ehrenamtsempfang des Landkreises Dachau, am Dienstag, den 18.11.2014 um 18.00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes

## 10 21. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan "Neue Wohnformen Egenburg"

### Sachverhalt:

Dieser Tagesordnungspunkt wird abgesetzt und in der Sondersitzung am kommenden Donnerstag behandelt.

## 11 Festlegung der Sitzungstermine des Gemeinderates Pfaffenhofen a.d. Glonn für das Jahr 2015

### Sachverhalt:

Für das Jahr 2015 werden folgende Sitzungstermine festgelegt:

12. Januar  
02. Februar  
23. Februar  
16. März  
13. April  
04. Mai  
01. Juni  
22. Juni  
13. Juli  
03. August  
24. August  
14. September  
05. Oktober  
26. Oktober  
16. November  
14. Dezember

---

Helmut Zech  
1. Bürgermeister

---

Hirschvogel, Nadine  
Schriftführer